



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Vereinbarung über die

Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I

(Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022)

Anlage 1 – Stand: 07.10.2022

Anlage 2 – Stand: 07.10.2022

Gliederung	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Struktur des Schulwesens im Sekundarbereich I	4
3. Merkmale der verschiedenen Schularten und Bildungsgänge	5
3.1 Gemeinsame Merkmale	5
3.2 Beschreibung der Schularten und Organisation der Bildungsgänge	5
4. Gemeinsamer Stundenrahmen und Fächer	8
4.1 Wochenstundenzahl	8
4.2 Weitere Regelungen zu den Fremdsprachen	9
4.3 Weitere Lernbereiche/besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben	10
5. Struktur der Abschlüsse am Ende des Sekundarbereichs	11
5.1 Erster Schulabschluss	11
5.2 Mittlerer Schulabschluss	11
5.3 Ausgleichsregelungen	13
5.4 Weitere Möglichkeiten des – auch nachträglichen – Erwerbs von Abschlüssen des Sekundarbereichs I	13
6. Berechtigungen	14
7. Anerkennung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I	16
8. Schlussbestimmungen	16

Anlage 1 – Die Schularten in den Ländern

Anlage 2 – Abschlüsse in den Ländern

1. Vorbemerkung

Die nachstehende Vereinbarung der Kultusministerkonferenz steckt den Rahmen für die Schularten¹ und Bildungsgänge im Sekundarbereich I des Schulwesens in den Ländern ab. Sie legt ihre gemeinsamen und besonderen Merkmale sowie einen gemeinsamen Stundenrahmen fest und regelt die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen.

Die Überarbeitung der Vereinbarung dient der stärkeren Vereinheitlichung der Anforderungen in den Bildungsgängen und Abschlüssen des Sekundarbereichs I und der Schaffung einer größeren Transparenz im Sinne der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15.10.2020. Damit trägt sie der Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland Rechnung.

Leitprinzipien dieser Vereinbarung sind

- Sicherung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen und Durchlässigkeit:
Die Kultusministerkonferenz sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität schulischer Bildung, die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse sowie die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu sichern. Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind hierbei von besonderer Bedeutung. Sie sind Bestandteile eines umfassenden Systems der Qualitätssicherung, das auch Schulentwicklung, interne und externe Evaluation umfasst.²
- Transparenz:
Zur Erhöhung der Transparenz ist der Sekundarbereich klar nach Bildungsgängen gegliedert. Diese wiederum sind Grundlage für eine Kategorisierung der verschiedenen Schularten in den Ländern, die künftig einen einheitlichen Zusatz zu der landesspezifischen Bezeichnung erhalten.
Größere Transparenz und Übersichtlichkeit bietet die Vereinbarung auch im Hinblick auf die Abschlüsse des Sekundarbereichs I.

¹ In einigen Ländern werden auch die Begriffe "Schulformen" oder "Schulgattungen" verwendet.

² Siehe dazu beispielsweise die Einleitung zu den „Bildungsstandards für das Fach Deutsch Erster Schulabschluss (ESA) und Mittlerer Schulabschluss (MSA) (Beschluss der KMK vom 15.10.2004 und vom 04.12.2003, i. d. F. vom 23.06.2022).

2. Struktur des Schulwesens im Sekundarbereich I

Der Sekundarbereich I schließt an den Primarbereich³ an und endet mit der Jahrgangsstufe 9 oder 10. Er wird an verschiedenen Schularten geführt, an denen der Erste Schulabschluss, der Mittlere Schulabschluss und die Berechtigung zum Übergang in den Sekundarbereich II erworben werden können.

Das Schulwesen des Sekundarbereichs I ist vom Prinzip der Durchlässigkeit geprägt, d. h. alle Schularten bieten entweder innerhalb der jeweiligen Schulart selbst oder über passende Anschlüsse den Weg zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss sowie zur Allgemeinen Hochschulreife.

Die Schularten des Sekundarbereichs I in den Ländern lassen sich den folgenden drei, an den jeweils zu erwerbenden Abschlüssen orientierten Kategorien zuordnen:

- A. Schularten mit einem Bildungsgang, die auf
 - den Ersten Schulabschluss (A 1) oder
 - den Mittleren Schulabschluss (A 2) oder
 - die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) (A 3)ausgerichtet sind,
- B. Schularten, die zum Ersten Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss führen (B) oder
- C. Schularten, die zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen (C).

³ Die Begriffe „Sekundarbereich“ bzw. „Primarbereich“ sind synonym zu den Begriffen „Sekundarstufe“ bzw. „Primarstufe“.

3. Merkmale der verschiedenen Schularten und Bildungsgänge

3.1 Gemeinsame Merkmale

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus. Dies wird angestrebt durch

- die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler, Erziehung zur Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit sowie zu personaler, sozialer und politischer Verantwortung,
- die Sicherung eines Unterrichts, der sich am Erkenntnisstand der Wissenschaft orientiert, in Gestaltung und Anforderungen die altersgemäße Verständnissfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und Grundlagen für einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg im Sinne des lebenslangen Lernens vermittelt,
- eine schrittweise zunehmende Schwerpunktsetzung, die individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler aufgreift,
- die Sicherung einer Durchlässigkeit, die während und nach einer Phase der Orientierung Möglichkeiten für einen Wechsel des Bildungsgangs eröffnet.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

Ein verpflichtender Kernbereich von Fächern dient der allgemeinen Grundbildung. Der Pflichtunterricht wird je nach den Schularten / Bildungsgängen in bestimmten Fächern auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt. Zum Pflichtunterricht kann der Wahlpflichtunterricht hinzutreten, der die Bildungsgänge durch zusätzliche oder vertiefende Elemente profiliert und die individuelle Lernmotivation nach Eignung und Neigung erweitert. Dazu tragen auch die Angebote im Wahlbereich bei.

3.2 Beschreibung der Schularten und Organisation der Bildungsgänge

3.2.1 Die Schularten im Sekundarbereich I umfassen jeweils einen oder mehrere Bildungsgänge. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen.

- 3.2.2 Schularten mit einem Bildungsgang, die auf den Ersten Schulabschluss ausgerichtet sind (A 1), vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- 3.2.3 Schularten mit einem Bildungsgang, die auf den Mittleren Schulabschluss ausgerichtet sind (A 2), vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- 3.2.4 Schularten mit einem Bildungsgang, die auf die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) ausgerichtet sind (A 3), vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse im Sekundarbereich II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- 3.2.5 An Schularten die zum Ersten Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss führen (B), wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder leistungsdifferenziert⁴ gem. Ziff. 3.2.7 auf zwei definierten Anspruchsebenen erteilt.
- 3.2.6 An Schularten, die zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen (C), wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder leistungsdifferenziert⁴ gem. Ziff. 3.2.7 auf zwei oder drei definierten Anspruchsebenen erteilt.
- 3.2.7 Für den leistungsdifferenzierten Unterricht gilt:
- Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen erfolgt mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik, der ersten Fremdsprache und in einem der naturwissenschaftlichen Fächer. Er beginnt spätestens
- mit Jahrgangsstufe 7 in Mathematik,

⁴ Die Differenzierung nach Anspruchsebenen kann in eigens eingerichteten Kursen oder in der klasseninternen Lerngruppe erfolgen.

- mit Jahrgangsstufe 7 in der ersten Fremdsprache,
- mit Jahrgangsstufe 9 in Deutsch,
- mit Jahrgangsstufe 9 in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach.

3.2.8 Die Schularten in den Ländern, die gemäß den in Ziffer 2 definierten Kategorien zu den einzelnen Abschlüssen führen, sind aus der Anlage ersichtlich.

4. Gemeinsamer Stundenrahmen und Fächer

Mit der Festsetzung eines gemeinsamen Stundenrahmens wird ein allen Schularten und Bildungsgängen gemeinsamer Kernbereich an Fächern gesichert.

Für die Stundentafeln der Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 wird folgender Rahmen vereinbart:

4.1 **Wochenstundenzahl**

4.1.1 Die Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht insgesamt beträgt im Sekundarbereich I bis zum Ersten Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9 mindestens 146 Stunden, bis zum Mittleren Schulabschluss mindestens 176 Stunden.

4.1.2 Die Wochenstundenzahlen in einzelnen Fächern oder Fächergruppen betragen für die Bildungsgänge, die zum Ersten Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9 bzw. zum Mittleren Schulabschluss führen, insgesamt in der Regel:

Fächer ⁵ und Fächergruppen	Erster Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss
Deutsch	19	22
Mathematik	19	22
Erste Fremdsprache ⁶	16	22
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) ⁷	13	16
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Erdkunde/Geographie, Politik/Sozialkunde und/oder ein vergleichbares Fach) ⁸	13	16
Künstlerische Fächer (Musik, Kunst und ggf. weitere Fächer) ⁸	6	7
Sport	10	12
Religion, Ethik oder ein vergleichbares Fach	gem. den Bestimmungen der Länder	

⁵ Einzelne Unterrichtsfächer können in den Ländern unterschiedliche Bezeichnungen haben.

⁶ Eine Fremdsprache muss nicht bis zum Ende des Bildungsgangs fortgeführt werden, wenn die Stufe B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht ist.

⁷ Werden die genannten Fächer integriert oder in einem Fächerverbund unterrichtet, in dem ein hier nicht genanntes Fach vertreten ist, so erhöht sich die Anzahl der Wochenstunden um die für dieses Fach vorgesehenen Stunden.

⁸ Diese Fächer können auch im Rahmen von Fächerverbänden unterrichtet werden.

4.2 Weitere Regelungen zu den Fremdsprachen

4.2.1 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache können nach Maßgabe der Regelungen der Länder die Möglichkeit erhalten, ihre Herkunftssprache oder eine im Ausland erlernte Fremdsprache anstelle der Pflichtfremdsprache anerkennen zu lassen. Dies setzt voraus, dass sie erst sehr spät in den Sekundarbereich I einer Schule in Deutschland eintreten und in ihrem Heimatland keinen hinreichenden Unterricht in der ersten Pflichtfremdsprache erhalten haben und damit das den Ersten bzw. Mittleren Schulabschlusses erforderliche fremdsprachliche Niveau nicht mehr erreichen können. Nach Maßgabe der Länder können Leistungen in der Herkunftssprache oder einer im Ausland erlernten Fremdsprache auch durch Ablegen einer Prüfung anstelle der Pflichtfremdsprache anerkannt werden.

4.2.2 Am Gymnasium ist spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 die durchgängige Belegung von zwei Fremdsprachen Pflicht. Die zweite Fremdsprache wird mindestens in vier aufsteigenden Jahren mit mindestens 14 Wochenstunden unterrichtet.

An anderen Schularten kann eine zweite Fremdsprache mit in der Regel demselben Umfang angeboten werden. Fremdsprachlicher Unterricht in Sachfächern kann auf den Unterricht in der entsprechenden Fremdsprache angerechnet werden.

Am Gymnasium und an Schularten der Kategorie C kann spätestens ab Jahrgangsstufe 9 eine weitere Fremdsprache als Wahlpflichtfach angeboten werden.

4.2.3 Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist eine zweite Fremdsprache gem. Ziff. 4.2.2 unabdingbare Voraussetzung. Schülerinnen und Schüler, die die Allgemeine Hochschulreife anstreben und im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt haben bzw. nicht im erforderlichen Umfang nachweisen können, sind verpflichtet, in der gymnasialen Oberstufe eine zweite Fremdsprache im Umfang von 12 Wochenstunden zu belegen.⁹

Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache bzw. nichtdeutscher Unterrichtssprache im Ausland können nach Maßgabe der Regelungen der

⁹ Näheres siehe „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. j. g. F.), Ziff. 7.4.

In Nordrhein-Westfalen kann an nicht-gymnasialen Schularten diese Fremdsprachenverpflichtung auch durch Wahl einer zweiten Fremdsprache in Jahrgangsstufe 9 und Fortführung bis zum Ende der Einführungsphase erfüllt werden. In Hessen besteht diese Möglichkeit an integrierten Schularten sowie an Schulen mit dem Bildungsgang Realschule. Eine an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen in Berlin in Jahrgangsstufe 9 begonnene zweite Fremdsprache muss mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortgeführt werden.

Länder die Möglichkeit erhalten, vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit zu werden, wenn sie in ihrer Herkunftssprache bzw. der nichtdeutschen Unterrichtssprache Kompetenzen nachweisen, die denen einer zweiten Fremdsprache am Ende des Sekundarbereichs I vergleichbar sind. Dies setzt voraus, dass sie erst sehr spät in den Sekundarbereich I einer Schule in Deutschland eintreten und in ihrem Heimatland keinen hinreichenden Unterricht in der zweiten Pflichtfremdsprache erhalten haben und damit das am Ende des Sekundarbereichs I erforderliche fremdsprachliche Niveau nicht mehr erreichen können. Nach Maßgabe der Länder können entsprechende sprachliche Leistungen auch durch Ablegen einer Prüfung festgestellt werden.

Davon abgesehen können Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache nach Maßgabe der Regelungen der Länder am Unterricht in ihrer Herkunftssprache anstelle einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, sofern dieser im Umfang einer zweiten Fremdsprache in Verantwortung der Länder gemäß den Anforderungen entsprechender curricularer Vorgaben erteilt wird.

4.3 Weitere Lernbereiche/besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben

- 4.3.1 Verpflichtende Bestandteile für alle Bildungsgänge sind die Berufliche Orientierung und die Informatische Grundbildung. Diese erfolgen entweder in eigenen Unterrichtsfächern oder in andere Fächer integriert.
- 4.3.2 Weitere Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern ist die Vermittlung derjenigen Kompetenzen, die erforderlich sind, um aktiv, reflektiert und mündig an einer von Digitalisierung geprägten Gesellschaft teilhaben zu können.

5. Struktur der Abschlüsse am Ende des Sekundarbereichs I

Im Sekundarbereich I werden der Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss vergeben.

Im Abschlussjahr sind die folgenden Fächer obligatorisch: Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft, eine Gesellschaftswissenschaft.

5.1 Erster Schulabschluss

5.1.1 Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, den Ersten Schulabschluss als einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben.¹⁰ Die länderspezifischen Bezeichnungen für den Ersten Schulabschluss sind der Übersicht in Anlage 2 zu entnehmen.

5.1.2 Der Erste Schulabschluss wird an Schularten und in Bildungsgängen, die auf diesen Abschluss ausgerichtet sind, erteilt, wenn in allen Fächern insgesamt mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Ob Länder zentrale Abschlussprüfungen vorsehen, die in die Zeugnisnoten einfließen, ist aus Anlage 2 ersichtlich.

5.1.3 Einige Länder vergeben unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. durch Verlängerung des Schulbesuchs, bei bestimmten Leistungen oder aufgrund einer zusätzlichen Leistungsfeststellung) einen erweiterten Ersten Schulabschluss, der in seinen Anforderungen über den Ersten Schulabschluss hinausgeht. Die länderspezifischen Bezeichnungen sind der Übersicht in Anlage 2 zu entnehmen.

5.2 Mittlerer Schulabschluss

5.2.1 Am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist nach Maßgabe der Ziffern 5.2.3 bis 5.2.5 an allgemeinbildenden Schularten der Mittlere Schulabschluss zu erwerben. Die länderspezifischen Bezeichnungen für den Mittleren Schulabschluss sind der Übersicht in Anlage 2 zu entnehmen.

5.2.2 An Schularten und in Bildungsgängen, die auf diesen Abschluss ausgerichtet sind, wird dieser Abschluss erworben, wenn am Ende der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

¹⁰ Im Land Bremen besteht eine zehnjährige allgemeinbildende Schulpflicht, so dass am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Anspruch auf den ESA erworben, dieser aber erst nach 10 Jahren eingelöst werden kann.

Ob Länder zentrale Abschlussprüfungen vorsehen, ist aus Anlage 2 ersichtlich.

5.2.3 An Schularten mit integrierten Bildungsgängen und leistungsdifferenziertem Unterricht gemäß Ziffer 3.2 wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Teilnahme in mindestens zwei Fächern, zu denen mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache gemäß Ziffer 4.1.2 oder 4.2.2 Absatz 2 gehört, der oberen bzw. – bei Differenzierung auf drei Anspruchsebenen – der mittleren Anspruchsebene vorliegt. In den Fächern der oberen bzw. mittleren Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Fächern der unteren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

In den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern sind mindestens in zwei Fächern befriedigende, in den anderen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.

5.2.4 Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann an Schularten und in Bildungsgängen, die auf den Ersten Schulabschluss ausgerichtet sind, der Mittlere Schulabschluss erworben werden, wenn

- am Ende einer für besonders qualifizierte Schülerinnen und Schüler eingerichteten Klasse 10, deren Anforderungen generell auf den Mittleren Schulabschluss ausgerichtet sind, in allen Fächern insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden;
- an Schularten der Kategorien B und C in allen Fächern gem. Ziff. 5.2.3 im Durchschnitt insgesamt mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden; im Unterricht, der im Niveau auf den Mittleren Schulabschluss bezogen ist, genügen ausreichende Leistungen.

5.2.5 Am Gymnasium schließt eine erfolgreich absolvierte Jahrgangsstufe 10 oder eine am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich absolvierte Prüfung nach den Bestimmungen der Länder den Mittleren Schulabschluss oder einen ihm gleichgestellten Abschluss ein.

5.3 Ausgleichsregelungen

Bei den Abschlüssen nach Ziffer 5.1 und 5.2 sowie bei den Berechtigungen nach Ziffer 6 richtet sich der Ausgleich bzw. die Nichtberücksichtigung von Minderleistungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes.

5.4 Weitere Möglichkeiten des – auch nachträglichen – Erwerbs von Abschlüssen des Sekundarbereichs I

5.4.1 An Beruflichen Schulen können der Erste Schulabschluss, ggf. auch der erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss entsprechend den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz erworben werden.

5.4.2 Nichtschülerprüfungen¹¹ ermöglichen den Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse, auch nachträglich. Durch die Nichtschülerprüfung kann nach den Vorgaben der Länder der angestrebte Abschluss in der Regel nicht vor dem Ende der Regelschulzeit des angestrebten Abschlusses erreicht werden, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

5.4.3 Auf dem Zweiten Bildungsweg¹² können nach Maßgabe der Regelungen der Länder der Erste Schulabschluss, ggf. auch der erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss entsprechend den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz erworben werden.

¹¹ Auch Schulfremdenprüfung oder Externenprüfung.

¹² Die Bezeichnung kann in den Ländern abweichen.

6. Berechtigungen

- 6.1 Der Erste Schulabschluss (ESA) kann zur Aufnahme einer dualen Berufsausbildung und zum Eintritt in das Berufsgrundbildungsjahr¹³ genutzt werden. Außerdem kann er Voraussetzung für den Eintritt in bestimmte Berufsfachschulen und bestimmte Fachschulen sowie Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sein.
- 6.2 Der Mittlere Schulabschluss (MSA) berechtigt zum Eintritt in weiterführende Bildungsgänge an beruflichen Schulen. Die Länder können hierfür weitere Maßgaben vorsehen.
- 6.3 Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird erworben, wenn
- (a) in einem auf die Allgemeine Hochschulreife ausgerichteten Bildungsgang (A 3) in allen versetzungsrelevanten Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
 - (b) in einem Bildungsgang, der auf den Mittleren Schulabschluss ausgerichtet ist (A 2), der Mittlere Schulabschluss erworben und in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache gemäß Ziffer 4.1.2 oder 4.2.2 (Absatz 2) im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen und in allen versetzungsrelevanten Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen erreicht wurden.
 - (c) in einem Bildungsgang, der auf den Ersten Schulabschluss ausgerichtet ist (A 1) und den Mittleren Schulabschluss ermöglicht, ein vergleichbarer Abschluss nach weiterer Maßgabe der Länder erreicht wurde.
 - (d) in einem Bildungsgang mit Fachleistungsdifferenzierung gemäß Ziffer 3.2 (B und C) folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in drei Fächern, zu denen mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache gemäß Ziffer 4.1.2 oder 4.2.2 (Satz 2) gehören auf der oberen Anspruchsebene erforderlich. In diesen Fächern und in den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern müssen im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden. In den Fächern der unteren Anspruchsebene müssen im Durchschnitt mindestens gute Leistungen erbracht werden.

¹³ Die Bezeichnung kann in den Ländern abweichen.

2. Bei einer durchgehenden Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme am Unterricht in drei Fächern, zu denen mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache gemäß Ziffer 4.1.2 oder 4.2.2 (Satz 2) gehören, auf der oberen Anspruchsebene erforderlich. In diesen Fächern müssen mindestens ausreichende, in den Fächern der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende und in den Fächern der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen erbracht werden. In den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern sind im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen erforderlich.

Bei einer nicht durchgehenden Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen sind die genannten Regelungen für eine Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen sinngemäß anzuwenden.

Ist der Unterricht in abschlussbezogenen Fächern (z. B. Wahlpflichtfächern) lehrplanmäßig auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet, so genügen in diesen Fächern ausreichende Leistungen.

3. Werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Abschlussjahrgang jeweils in allen Fächern auf der gleichen Anspruchsebene bewertet, gelten bei einer Bewertung auf der oberen Anspruchsebene die Anforderungen nach Ziffer 6.3 (a), bei einer Bewertung auf der zum Mittleren Schulabschluss führenden Anspruchsebene die Anforderung nach Ziffer 6.3 (b).

7. Anerkennung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I

Die Abschlüsse und Berechtigungen gemäß den Ziffern 5 und 6 werden gegenseitig generell anerkannt.

Abschlüsse und Berechtigungen an den im Folgenden aufgeführten Gesamtschulen und Integrierten Sekundarschulen mit besonderer Konzeption bleiben weiterhin anerkannt:

Berlin:	Bettina-von-Arnim-Schule
Niedersachsen:	Gesamtschule Göttingen-Geismar
Nordrhein-Westfalen:	Gesamtschule Köln-Holweide Gesamtschule Köln-Höhenhaus.

8. Schlussbestimmungen

Die Länder stellen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen spätestens zum Schuljahr 2024/25 umgesetzt werden.

Die Länder werden gebeten, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Auf Antrag eines Landes können auf der Grundlage dieser Vereinbarung weitere Schularten und Bildungsgänge in die Anlage 1 Vereinbarung aufgenommen werden.

Die Schularten in den Ländern

(Stand: 07.10.2022)

Land	Bezeichnung gem. Schulgesetz	A Schularten mit einem Bildungsgang			B ESA und MSA	C ESA und MSA und AHR	Bemerkungen
		A 1 ESA ¹	A 2 MSA ²	A 3 AHR ³			
Baden-Württemberg	Hauptschule	X					
	Werkrealschule	X					
	Realschule		X				
	Gemeinschaftsschule					X	Die Gemeinschaftsschule kann eine eigene Oberstufe haben. In der Sekundarstufe I wird unabhängig davon, ob die Gemeinschaftsschule eine eigene Oberstufe oder selbst keine Oberstufe hat, auf alle drei Schulabschlüsse vorbereitet.
	Gymnasium			X			
Bayern	Mittelschule				X		
	Wirtschaftsschule		X				
	Realschule		X				
	Gymnasium			X			

¹ Erster Schulabschluss² Mittlerer Schulabschluss³ Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Land	Bezeichnung gem. Schulgesetz	A Schularten mit einem Bildungsgang			B ESA und MSA	C ESA und MSA und AHR	Bemerkungen
		A 1 ESA ¹	A 2 MSA ²	A 3 AHR ³			
Berlin	Integrierte Sekundarschule					X	Die Integrierte Sekundarschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Gemeinschaftsschule oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an.
	Gemeinschaftsschule					X	Die Gemeinschaftsschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in einem Verbund oder in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium, einer Integrierten Sekundarschule oder mit einer anderen Gemeinschaftsschule an.
	Gymnasium			X			
Brandenburg	Oberschule				X		
	Gesamtschule					X	
	Gymnasium			X			
Bremen	Oberschule					X	Die Oberschule hat eine Gymnasiale Oberstufe oder ist einer Gymnasialen Oberstufe zugeordnet.
	Gymnasium			X			
Hamburg	Stadtteilschule					X	
	Gymnasium			X			

Land	Bezeichnung gem. Schulgesetz	A Schularten mit einem Bildungsgang			B ESA und MSA	C ESA und MSA und AHR	Bemerkungen
		A 1 ESA ¹	A 2 MSA ²	A 3 AHR ³			
Hessen	Hauptschule	X					In Hessen bestehen zum 01.08.2021 keine eigenständigen Hauptschulen mehr, gleichwohl gibt es noch Hauptschulen in Verbindung mit Grundschulen und Förderschulen.
	Realschule		X				
	Verbundene Haupt- und Realschule				X		
	Mittelstufenschule				X		
	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule					X	Schulformübergreifende Gesamtschulen können auch ohne Oberstufe geführt werden
	Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule					X	Schulformbezogene Gesamtschulen können auch ohne Oberstufe geführt werden
	Gymnasium			X			
Mecklenburg-Vorpommern	Regionale Schule				X		
	Kooperative Gesamtschule					X	Abitur, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist
	Integrierte Gesamtschule					X	Abitur, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist
	Gymnasium			X			

Land	Bezeichnung gem. Schulgesetz	A Schularten mit einem Bildungsgang			B ESA und MSA	C ESA und MSA und AHR	Bemerkungen
		A 1 ESA ¹	A 2 MSA ²	A 3 AHR ³			
Niedersachsen	Hauptschule	X					
	Realschule		X				
	Oberschule				X		
	Kooperative Gesamtschule					X	Der Unterricht findet bezogen auf alle drei genannten Bildungsgänge statt. Der überwiegende Teil der Kooperativen Gesamtschulen verfügt über eine gymnasiale Oberstufe.
	Integrierte Gesamtschule					X	Der Unterricht findet bezogen auf alle drei genannten Bildungsgänge statt. Der überwiegende Teil der Integrierten Gesamtschulen verfügt über eine gymnasiale Oberstufe.
	Gymnasium			X			
Nordrhein-Westfalen	Hauptschule	X					
	Realschule		X				
	Gesamtschule					X	
	Sekundarschule					X	In der Sekundarschule wird bis zur 10. Klasse Unterricht auf gymnasialen Standard angeboten. Sie hat keine eigene Oberstufe, dafür eine Kooperation mit einer Sek II-Schule (Gy, GS oder Berufskolleg).
	Gymnasium			X			

Land	Bezeichnung gem. Schulgesetz	A Schularten mit einem Bildungsgang			B ESA und MSA	C ESA und MSA und AHR	Bemerkungen
		A 1 ESA ¹	A 2 MSA ²	A 3 AHR ³			
Rheinland-Pfalz	Realschule plus				X		Die Realschule plus kann in a) integrativer Form oder b) kooperativer Form eingerichtet werden. a) Integrative Realschule plus: Ab Klassenstufe 7 findet Fachleistungsdifferenzierung in Kursen und klasseninternen Lerngruppen statt, ab Klassenstufe 8 können abschlussbezogene Klassen gebildet werden. b) Kooperative Realschule plus: Bildung abschlussbezogener Klassen ab Klassenstufe 7
	Integrierte Gesamtschule					X	
	Gymnasium			X			Das Gymnasium kann a) als G9 oder als b) G8GTS eingerichtet werden: a) G9: Allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 13. b) G8GTS: Allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12. Der verkürzte Bildungsgang ist immer mit einer verpflichtenden Ganztagschule verbunden.
Saarland	Gemeinschaftsschule					X	Gemeinschaftsschulen haben teilweise eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren in Oberstufenverbänden, ggf. auch mit Berufsbildungszentren.

Land	Bezeichnung gem. Schulgesetz	A Schularten mit einem Bildungsgang			B ESA und MSA	C ESA und MSA und AHR	Bemerkungen
		A 1 ESA ¹	A 2 MSA ²	A 3 AHR ³			
	Gymnasium			X			
Sachsen	Oberschule				X		
	Gemeinschaftsschule					X	
	Gymnasium			X			
Sachsen-Anhalt	Sekundarschule				X		
	Gemeinschaftsschule					X	Die Gemeinschaftsschule kann je nach gewähltem Modell eine eigene Oberstufe haben oder mit einer Sek II-Einrichtung kooperieren (Gy, Berufl. Gy, IGS, KGS, GMS mit OST)
	Kooperative Gesamtschule					X	Der Unterricht findet bezogen auf alle drei genannten Abschlüsse statt.
	Integrierte Gesamtschule					X	
	Gymnasium			X			
Schleswig-Holstein	Gemeinschaftsschule					X	Die Gemeinschaftsschule kann eine eigene Oberstufe haben. In der Sekundarstufe I wird unabhängig davon, ob die Gemeinschaftsschule eine eigene Oberstufe oder selbst keine Oberstufe hat, auf alle drei Schulabschlüsse vorbereitet.

Land	Bezeichnung gem. Schulgesetz	A Schularten mit einem Bildungsgang			B ESA und MSA	C ESA und MSA und AHR	Bemerkungen
		A 1 ESA ¹	A 2 MSA ²	A 3 AHR ³			
	Gymnasium			X			
Thüringen	Regelschule				X		
	Gemeinschaftsschule					X	Die Gemeinschaftsschule kann eine eigene Oberstufe haben. In der Sekundarstufe I wird unabhängig davon, ob die Gemeinschaftsschule eine eigene Oberstufe oder selbst keine Oberstufe hat, auf alle drei Schulabschlüsse vorbereitet.
	Kooperative Gesamtschule					X	
	Integrierte Gesamtschule					X	
	Gymnasium			X			

Abschlüsse in den Ländern

(Stand: 07.10.2022)

Land	Erster Schulabschluss (ESA)	Erweiterter Erster Schulabschluss (EESA)	Mittlerer Schulabschluss (MSA)	Einbeziehung zentraler Abschlussprüfungen			Anmerkungen
				ESA	EESA	MSA	
Baden-Württemberg	Hauptschulabschluss	Werkrealschulabschluss	Realschulabschluss	X	X	X	
Bayern	Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule	Qualifizierender Abschluss der Mittelschule	Realschulabschluss		X	X	
			Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule				
Berlin	Berufsbildungsreife (BBR)	Erweiterte Berufsbildungsreife (EBBR)	Mittlerer Schulabschluss (MSA)		X	X	Für die BBR (Erster Schulabschluss ESA) sind keine Abschlussprüfungen, allerdings zentral vorgegebene vergleichende Arbeiten in Deutsch und Mathematik vorgesehen.
Brandenburg	Berufsbildungsreife (BBR)	Erweiterte Berufsbildungsreife (EBR)	Fachoberschulreife (FOR)		X	X	
Bremen	Einfache Berufsbildungsreife (EinfBBR)	Erweiterte Berufsbildungsreife (ErwBBR)	Mittlerer Schulabschluss (MSA)	X	X	X	Die EinfBBR kann sowohl über ein Notenbild als auch über eine Zentrale Abschlussprüfung erworben werden.
Hamburg	Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)	Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss (eESA)	Mittlerer Schulabschluss	X	X	X	Der eESA kann erst am Ende der Jgst. 10 erworben werden. Er setzt die Teilnahme an der Abschlussprüfung ESA voraus. Wurde der ESA bereits am Ende der Jgst. 9 erworben, ist eine erneute Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht erforderlich.

Land	Erster Schulabschluss (ESA)	Erweiterter Erster Schulabschluss (EESA)	Mittlerer Schulabschluss (MSA)	Einbeziehung zentraler Abschlussprüfungen			Anmerkungen
				ESA	EESA	MSA	
Hessen	Hauptschulabschluss	Qualifizierender Hauptschulabschluss	Realschulabschluss	X	X	X	
Mecklenburg-Vorpommern	Berufsreife		Mittlere Reife			X	
Niedersachsen	Hauptschulabschluss	Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss	Sekundarabschluss I – Realschulabschluss	X	X	X	
Nordrhein-Westfalen	ESA	EESA	MSA		X	X	
Rheinland-Pfalz	Berufsreife		Qualifizierter Sekundarabschluss I				
Saarland	Hauptschulabschluss		Mittlerer Bildungsabschluss	X		X	
Sachsen	Hauptschulabschluss	Qualifizierender Hauptschulabschluss	Realschulabschluss	X	X	X	
Sachsen-Anhalt	Hauptschulabschluss	Qualifizierter Hauptschulabschluss	Realschulabschluss		X	X	
Schleswig-Holstein	ESA		MSA	X		X	
Thüringen	Hauptschulabschluss (HSA)	Qualifizierender Hauptschulabschluss (QHSA)	Realschulabschluss (RSA)		X	X	